

Für die Erstellung eines Gastronomiekonzeptes werden gemäß § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW für das laufende Haushaltsjahr außerplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von 20.000 € bereitgestellt und der Bürgermeister wird beauftragt, die Erstellung eines entsprechenden Konzeptes zu beauftragen.